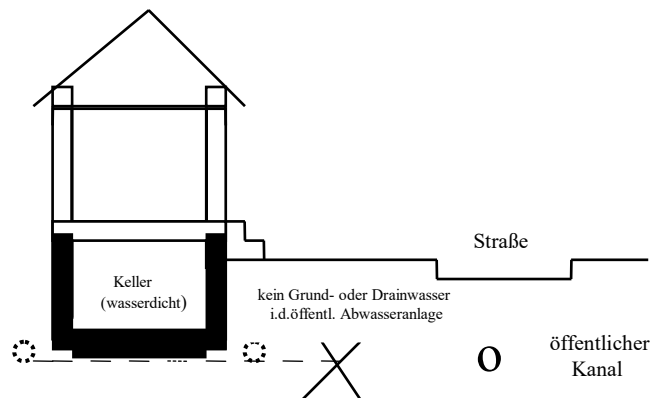


Informationsblatt zur Grundstücksentwässerung

Die Wallfahrtsstadt Werl hat als abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde im Hinblick auf das öffentliche Wohl ein begründetes und schutzwürdiges Interesse an der Unterbindung von Fremdwassereinleitungen (Grundwasser, Drainagewasser) in die kommunale Abwasseranlage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer Vielzahl von Fremdwassereinleitungen auch geringe Mengen im Einzelfall dazu führen kann, dass das städtische Kanalsystem und die Kläranlage über das tragfähige Maß hinaus belastet wird und auch schon aus diesem Grund die Einleitung von Fremdwasser in die städtischen Kanal untersagt werden muss.

Die Fremdwassereinleitung führt weiterhin dazu, dass die Abwasseranlage in höherem Maße in Anspruch genommen wird als ausgelegt. Dies hat negative Auswirkungen auf die Entwässerungssituation des gesamten Entwässerungsgebietes.

Nach § 7 der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.12.2005 darf u.a. das gesamte unterirdische Wasser (Grundwasser), das in unterirdischen Drainageleitungen gesammelte Wasser (Drainwasser) sowie Quellwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.



Da Drainagen also nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden dürfen, sind Keller zur Vermeidung von Bauschäden wasserdicht zu erstellen.

Diese Art der Ausführung schützt, bei fachgerechter Ausführung, Ihren Keller gegen eindringendes Grundwasser und Erdfeuchtigkeit.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist angehalten, ihr Kanalnetz ständig auf Fremdwasserzuflüsse zu kontrollieren.

Die fachgerechte Ausführung bewahrt Sie vor hohen Kosten, die für die spätere Beseitigung der Fremdwassereinleitungen entstehen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Kommunalbetriebes Werl, Abt. Stadtentwässerung, Herr Schmitt Tel.-Nr. 02922/800-8127 zur Verfügung.